

# Statuten

## Verein: **Basel Open Water**

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Basel Open Water**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Training und Förderung für das Freiwasserschwimmen, sowie Ausbildung für und Koordination von Touren im Freiwasser Teilnahme und Ausrichtung von Freiwasser-Schwimm-Anlässen

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Trainingsaufwendungen werden separat berechnet
- Teilnahme an Anlässen werden separat berechnet
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1.4. eines Jahres und endet im darauffolgenden 31.3.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Nichtzahlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wird vom Vorstand getroffen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Einladungen ergehen mindestens 10 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden, dann entfällt das Vizepräsidium.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko.

Für Schäden infolge eines Unfalls, einer Verletzung, oder einer Krankheit ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

Der Verein haftet nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Geld, Kleider etc. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.10.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

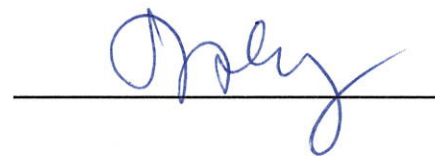
Basel, den 27.10.2020

Die Präsidenten:



Two handwritten signatures in blue ink are positioned over two horizontal lines. The top signature is a stylized, cursive script. The bottom signature is a more fluid, cursive script.

Die Protokollführerin



A single handwritten signature in blue ink is positioned over a horizontal line. The signature is a cursive script.